

Amtliche Bekanntmachung

Über die Unanfechtbarkeit von Umlegungsregelungen U 23 „Quartier Richardstraße“

Die durch Beschluss des Umlegungsausschusses der Stadt Rheine am 22. Oktober 2020 aufgestellten Umlegungsregelungen sind mit Ablauf des 16.11.2020 unanfechtbar geworden.

Die Unanfechtbarkeit erstreckt sich auf die Grundstücke Gemarkung Rheine Stadt, Flur 113, Flurstücke 570 – 577, 585 und 586

Die Unanfechtbarkeit wird der Umlegungsregelung wird hiermit gemäß § 71 Baugesetzbuch (BauGB) in der aktuell gültigen Fassung ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird gemäß § 72 BauGB der bisherige Rechtszustand durch den in den o.g. Umlegungsregelungen vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt. Diese Bekanntmachung schließt die Einweisung der Eigentümer in den Besitz der zugeteilten Grundstücke ein.

Rheine, 18.11.2020

Der Vorsitzende

Scheer

